

FÜR DIE 3. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNG
Änderung von „Öffentlicher Verkehrsfläche“ in „Gewerbegebiet“ für den östlichen Abschnitt der Straße Zum BUCKESCH aufgrund des entzogenen Ausbaus.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 3. Änderung aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ...

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am ... gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 3. Änderung - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese 3. Änderung - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 10 des Baugesetzbuches diese 3. Änderung als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 3. Änderung am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die 3. Änderung hat am ... Rechtskraft erlangt.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.07.1987 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 406).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GVW S. 218).

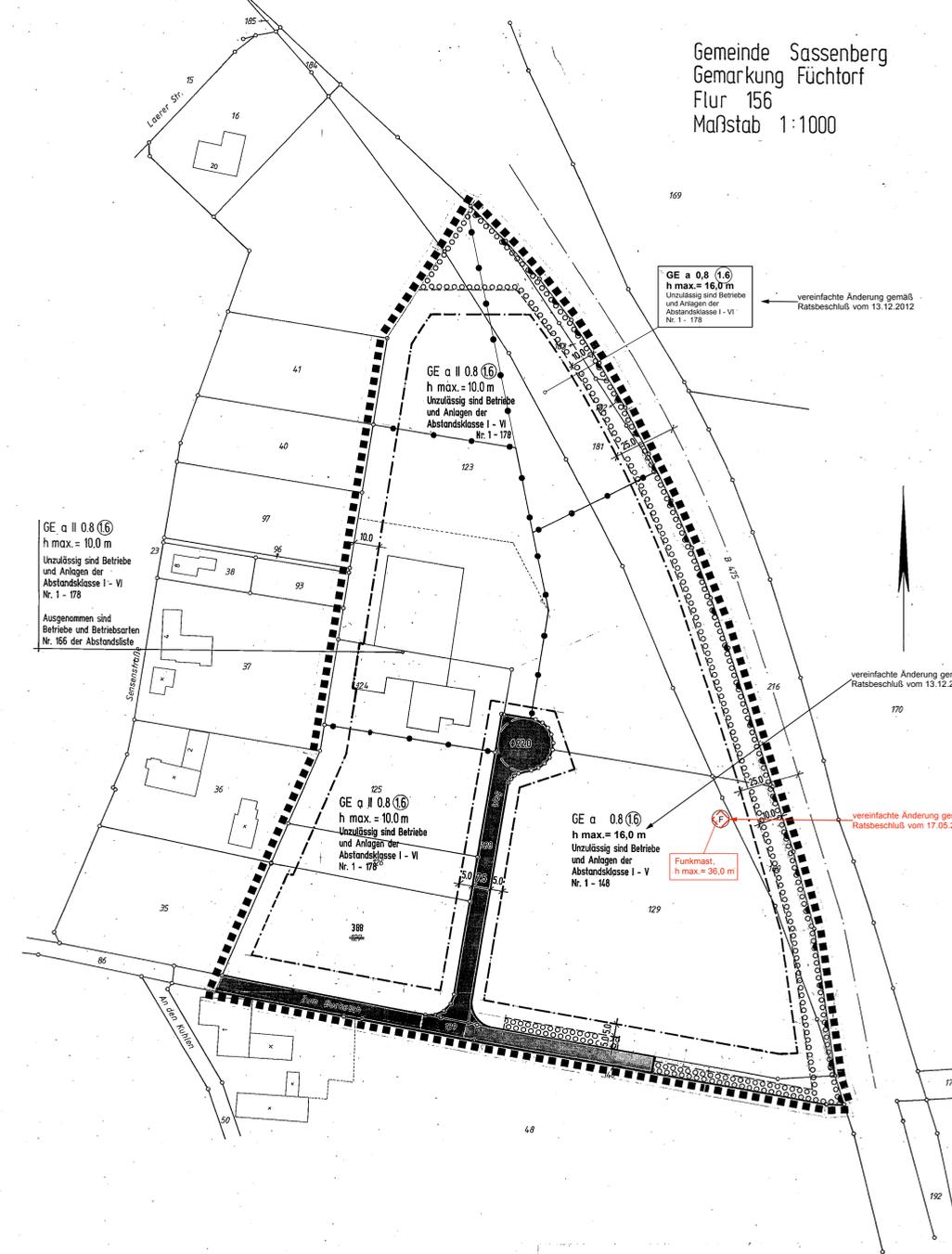
§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVW S. 866), in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1088), in der zuletzt geänderten Fassung.



Gemeinde Sassenberg
Gemarkung Fuchtorf
Flur 156
Maßstab 1:1000

GE a 0,8 (16)
h max. = 16,0 m
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VI
Nr. 1 - 178

GE a II 0,8 (16)
h max. = 10,0 m
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VI
Nr. 1 - 178

GE a II 0,8 (16)
h max. = 10,0 m
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VI
Nr. 1 - 178

GE a 0,8 (16)
h max. = 16,0 m
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 148

GE a 0,8 (16)
h max. = 16,0 m
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 148

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1984 (GVW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GVW S. 432).

§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1994 (GVW S. 475) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1998.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1088), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1 bis 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG
Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN
Schichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorhandene Flurstücksgrößen
Vorhandene Flurstücksnr.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Gem. § 1 (4) BauNVO
Das Gewerbegebiet wird nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der nebenstehenden Abstandsliste 1990 unter der Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

2) Gem. § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (4) BauNVO
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Innenstadtbildensamen Sortimenten ausgeschlossen.
Das sind: - Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien - Radio-, HiFi-Geräte, Fernseher - Schreibwaren und Sportartikel - Spielzeug, Spielwaren und Spielzeug - Glaswaren und Porzellan - Musikalien und Schallplatten - Bücher, HiFi-Geräte, Fernseher - Schreibwaren und Bücher - Drogeriemittel und Arzneimittel - Gegenstände

3) Gem. § 1 (1) BauGB
Ausnahmeweise zulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandsfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten und der Immissionszustand gesichert ist.

4) Gem. § 22 (1) BauNVO und (4) BauNVO
Auf den einzelnen Baugrundstücken sind Gebäude in offener Bauweise zu errichten, wobei jedoch eine Überschreitung der Gebäudehöhe von 50 m als abweichende Bauweise zugelassen ist.

5) Gem. § 4 (4) Nr. 25 a BauGB
a) Auf den Stellplatzflächen sind entlang je 4 Stellplätze ein großkroniger heimischer Laubb Baum zu pflanzen.
b) Die Grundstücksgrößen zu benachbarten Gewerbegrundstücken sind jeweils in 2,0 m Breite (d.h. insgesamt 4,0 m) mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
a) Die Grundstücke zur angrenzenden Verkehrsfläche ist in 5,0 m Breite mit standortgerechten, heimischen Gehölzen einzubegrenzen. Eine notwendige Einfröschung darf erforderlich der Fläche zur Anpflanzung erfolgen und ist in gleicher Höhe zu begründen. Notwendig Ein- und Ausfahrten sind davon ausgenommen.
b) Fassaden von gewerblich genutzten Halbbauwerken sind zu begründen. Der Anteil der zu begründenden Fläche muß mindestens 50% der geschlossenen vertikalen Fläche einer Gebäudeseite einnehmen.

7) Gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
a) Bei Inanspruchnahme der Grundstücke für die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist auf den zugehörigen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und schmalen Bepflanzen eine geschlossene Beplanung (Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m) mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Auf je 150 qm ist ein Laubb Baum zu pflanzen. Sichtföhren und Grundstückszäunungen etc. sind hiervon ausgenommen.
b) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu beplantenden Flächen bzw. Gliedern sind mit heimischen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begründen, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung des Begrünungszweckes ist mit dem Bauantrag ein Freilächtenplan (Begrünungs- und Pflegepflichtverpflichtungen)

Abstandsliste 1990

I. 1500 m
1. Anlagen mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 100 kW übersteigt.
2. Anlagen zur Trocknungsluft, z.B. Kofen- und Schwefelöfen.
3. Anlagen zur Herstellung von Rohstoffen aus Erdboden.
4. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holz.
5. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
6. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
7. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
8. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
9. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
10. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

II. 1000 m
1. Anlagen zur Verpackung oder Veredelung von Holz.
2. Anlagen zur Herstellung von Formteilen aus Holz.
3. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
4. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
5. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
6. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
7. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
8. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
9. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
10. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

III. 700 m
1. Holzwerke und Holzwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 100 kW übersteigt.
2. Anlagen zur Trocknungsluft, z.B. Kofen- und Schwefelöfen.
3. Anlagen zur Herstellung von Rohstoffen aus Erdboden.
4. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holz.
5. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
6. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
7. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
8. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
9. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
10. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

V. 300 m
1. Gasfeuerungsanlagen zum Antrieb von Gasmaschinen oder Abblowmaschinen.
2. Anlagen zum Malen oder Trocknen von Holz mit einer Leistung von 1 bis weniger als 200 kW.
3. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.
4. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.
5. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.
6. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.
7. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.
8. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.
9. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.
10. Anlagen zur Gewinnung von Gasen oder Flüssigkeiten aus Holz.

IV. 500 m
1. Holzwerke und Holzwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 100 kW übersteigt.
2. Anlagen zur Trocknungsluft, z.B. Kofen- und Schwefelöfen.
3. Anlagen zur Herstellung von Rohstoffen aus Erdboden.
4. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holz.
5. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
6. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
7. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
8. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
9. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
10. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

11. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
12. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
13. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
14. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
15. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
16. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
17. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
18. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
19. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
20. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

12. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
13. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
14. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
15. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
16. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
17. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
18. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
19. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
20. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

13. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
14. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
15. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
16. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
17. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
18. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
19. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
20. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

14. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
15. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
16. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
17. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
18. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
19. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
20. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

15. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
16. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
17. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
18. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
19. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
20. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

16. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
17. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
18. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
19. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.
20. Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen aus Holzwerkstoffen.

HINWEISE

Hinweis 04.01.2010
Für die Bebauungspläne (BauNVO) mit ein Planungsbereich gem. § 178 BauGB ausgeführt werden.
nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbauweisen Grundstücke 1 Jahr nach Baugesetzbuchbeschluß. In der Bauvorsorge ist gem. § 2 (2) Nr. 13 BauNVO (Verordnung über technische Prüfungen) im Freilächtenplan 1:100 ein nachprüfbares Nachweis über die Einhaltung der Freilächten betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu erbringen.

2) Bei Bodenröffungen können Bodendenkmale (kulturgegeschichtliche Bodendenkmale, d.h. Mauerwerk, Einzel Funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalforschung, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 16a DSckG NRW).

3) Dem Bauerngut liegt für den vorhandenen Korrosionsbaubetrieb ein Lärm- immissionsgutachten zugrunde.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am ... gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom ...

Münster, den ... Der Regierungspräsident im Auftrag:

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am ... Rechtskraft erlangt.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Einschließlich der Änderungen und Ergänzungen II. Ratsbeschluss vom 21.12.1993

Einschließlich der 1. Änderung

Einschließlich der 2. Änderung, Juli 1999

Einschließlich der 3. Änderung, November 2002

Einschließlich der vereinfachten Änderung II. Ratsbeschluss vom 27.10.2009

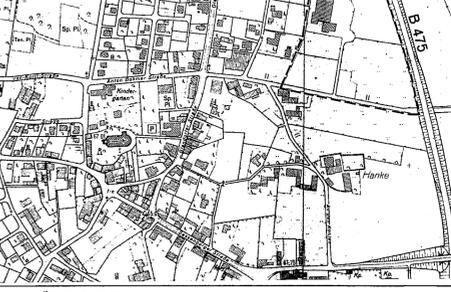
Einschließlich der vereinfachten Änderung II. Ratsbeschluss vom 04.01.2010

Einschließlich der vereinfachten Änderung II. Ratsbeschluss vom 13.12.2012

STADT SASSENBERG

ORTSTEIL FUCHTORF

BEBAUUNGSPLAN 'GEWERBEGEBIET BUCKESCH'



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

DATUM Febr. 93 Ursprungsplan

PLR 17.05.2017 Vereinfachte Änderung II. Ratsbeschluss vom 17.05.2017

BEARB. Bar./B. 0 10 20 30 40 50 60 m

M. 1:1000

BÜRGERMEISTER PLANBARBEITER WOLTERS PARTNER